

BVGer D-2439/2012 vom 10. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2439_2012

FR: TAF D-2439/2012 du 10 décembre 2013

IT: TAF D-2439/2012 del 10 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Begründung der Begehren bindet die Beschwerdeinstanz in keinem Fall (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Die Beschwerdeinstanz kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

E. 2.3

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu behandeln, weil sie sich im Ergebnis als offensichtlich begründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG).

E. 3

Mit Verfügung vom 22. März 2012 ersetzte das BFM im Rahmen eines Schriftenwechsels (Art. 57 Abs. 1 VwVG) seinen Entscheid vom 15. Dezember 2011. Es lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit identischer Begründung ab (vgl. Sachverhalt Bstn. B. und I. oben) und ordnete die Wegweisung und deren Vollzug an. Demzufolge ist der Anfechtungsgegenstand der Beschwerde weggefallen und die Beschwerde vom 19. Januar 2012 ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4.1

Bezüglich des Beschwerdeverfahrens D-2439/2012 ist Folgendes festzustellen: Die Vorinstanz ist in Verfahren, die Staatsangehörige Sri Lankas tamilischer Ethnie betreffen, systematisch dazu übergegangen, keine Ausreisefristen mehr zu verhängen und bereits angeordnete Ausreisefristen aufzuheben. Faktisch zieht sie damit sämtliche Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung, und zwar unbesehen der konkreten Umstände im Einzelfall. Das vorinstanzliche Vorgehen geht auf zwei bekannt gewordene Vorfälle zurück. Die sri-lankischen Behörden hatten offenbar tamilische Rückkehrer bei der Wiedereinreise in Haft genommen. Daraufhin stellte die Vorinstanz in Aussicht, nicht nur die beiden Vorfälle, sondern auch eine allfällige Veränderung der allgemeinen Situation in Sri Lanka vertieft abzuklären. Die Vorinstanz geht damit selbst davon aus, dass der Sachverhalt, wie er der Verfügung vom 22. März 2012 zugrunde liegt, offensichtlich nicht vollständig festgestellt ist. Denn es besteht kein Zweifel, dass eine neue Lagebeurteilung vor Ort sich auf die konkrete Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auswirken kann, sei es im Wegweisungsvollzugspunkt, sei es allenfalls im Flüchtlings- und Asylpunkt (vgl. zu den Risikogruppen BVGE 2011/24 E. 8).

E. 4.2

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung, wobei die unterbliebenen notwendigen Abklärungen eine relativ aufwändige und umfangreiche Beweiserhebung darstellen, weshalb sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung rechtfertigt. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet.

E. 4.3

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 22. März 2012 ist aufzuheben, die Sache ist zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen und die vorinstanzlichen Akten sowie das Beschwerdedossier, welches ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, werden dem BFM zugestellt. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 5.1.1

Infolge Gegenstandslosigkeit des am 19. Januar 2012 anhängig gemachten Beschwerdeverfahrens D-352/2012 sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erweist sich demnach als gegenstandslos.

E. 5.1.2

Bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens hat das Gericht die Zusprechung einer Parteientschädigung zu prüfen (Art. 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Rechtsbegehren insoweit durchgedrungen, als die angefochtene Verfügung aufgehoben wurde, was als teilweises Obsiegen zu qualifizieren ist. Somit ist dem Beschwerdeführer für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten eine Parteientschädigung zuzusprechen und die Entschädigung ist entsprechend zu kürzen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 27. April 2012 seine Kostennote zu den Akten und machte für das am 19. Januar 2012 anhängig gemachte Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 17,76 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 240.- sowie Auslagen von Fr. 64.90 geltend, was unter Berücksichtigung des Mehrwertsteuersatzes von 8% einem Betrag von rund Fr. 4670.- entspricht. Der Rechtsvertreter führte in diesem Zusammenhang in der Rechtsmitteleingabe vom 19. Januar 2012 an, infolge des Grundsatzes, dass alle möglichen Rügen im Rahmen einer Beschwerde vorzutragen seien, sei dieser Umstand bei der Festlegung der auszurichtenden Parteientschädigung zu berücksichtigen. Die Parteientschädigung dürfe nicht bezogen auf den Aufwand für diejenige Rüge, welche letztlich zur Aufhebung der Verfügung geführt habe, gekürzt werden - wie dies fälschlicherweise im Verfahren E-4913/2011 getan worden sei -, weil sonst der Schluss gezogen werden müsste, in künftigen Verfahren sei in einem ersten Schritt nur eine Rüge zu erheben und es seien erst nach Ablehnung derselben im Rahmen einer Beschwerdeergänzung die weiteren Rügen anzuführen. Dieser Ansicht kann angesichts der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung (Art. 64 Abs. 1 VwVG) nicht beigeplichtet werden, da gemäss diesem Artikel insbesondere das Kriterium der Notwendigkeit für die dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten massgebend ist. Vorliegend umfasst in der 30-seitigen Beschwerde vom 19. Januar 2012 die unter Ziffer 2.2 dargelegte Rüge "Formeller Fehler der Verfügung" lediglich eine einzige Seite, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand enorm geringer als in der Kostennote ausgewiesen ausfällt. In Würdigung der hier zu beurteilenden Sachlage erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 400.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

E. 5.2.1

Im Beschwerdeverfahren D-2439/2012 sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2.2

Sodann ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise entstandenen Parteikosten zuzusprechen. Im vorliegenden Verfahren wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Da sich der Inhalt der Beschwerde in weiten Teilen als beinahe identisch - wenn auch in leicht gekürzter Form - mit derjenigen im Beschwerdeverfahren D-352/2012 eingereichten Rechtsmitteleingabe vom 19. Januar 2012 erweist, in welchem mit Eingabe vom 27. April 2012 eine Kostennote eingereicht wurde, lässt sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen. In der erwähnten Kostennote wurde für die Abfassung der 30 Seiten umfassenden Beschwerde vom 19. Januar 2012 ein Aufwand von zwölf Stunden vermerkt. Der Inhalt der vorliegenden Beschwerde beläuft sich insgesamt auf 23 Seiten, weshalb der diesbezügliche Aufwand um einen Viertel zu reduzieren und auf neun Stunden zu veranschlagen ist. Weiter legt der Rechtsvertreter auf sieben Seiten seiner Beschwerdeschrift eine eigene Analyse der aktuellen Situation in der Heimat seines Mandanten dar, weshalb der diesbezüglich betriebene Aufwand angesichts

der Tatsache, dass die schweizerischen Asylbehörden die aktuelle Lage in den jeweiligen Heimat- und Herkunftsländern selber einer dauernden Überprüfung unterziehen, als teilweise übertrieben erscheint. Angesichts der im Übrigen allgemein weitschweifigen und sich teilweise wiederholenden Ausführungen ist der Aufwand um weitere zwei Stunden zu kürzen. Das Bundesverwaltungsgericht geht vorliegend für die Erstellung der Rechtsmitteleingabe vom 30. April 2012 (weitere Eingaben liegen nicht vor) von einem gerechtfertigten Gesamtaufwand von sieben Stunden aus. Die Parteientschädigung ist somit auf 1850.- zu beziffern (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.